

Der Angeklagte erklärt, daß er aufgrund seiner Zucht-  
hausstrafe nach seiner Auffassung keine Aussicht mehr  
gehabt hätte, in der DDR einen entsprechenden Beruf  
auszuüben. Diese Auffassung steht den allgemeinen  
Gepflogenheiten in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat  
entgegen. Außerdem wurde dem Angeklagten schon  
vor der Kaderabteilung bei der Reichsbahn gesagt, daß  
er nach einer bestimmten Zeit wieder eine andere Funk-  
tion bekleiden könnte. Das Gericht ist der Auffassung,  
daß sich der Angeklagte tiefer mit den gesellschaft-  
lichen Problemen beschäftigen müßte, um zu erkennen,  
wo auch seine Zukunft und insbesondere die seiner  
Kinder liegt. Die ältere Tochter der Angeklagten be-  
findet sich in einem volkseigenen Betrieb in der Lehre  
als chemisch-technische Assistentin und hat somit eine  
gute berufliche und soziale Zukunft. Die zweite Tochter  
der Angeklagten besucht zur Zeit noch die Mittelschule,  
die sie in diesem Jahr abschließt und hat ebenfalls  
schon eine Lehrstelle als Kindergärtnerin. Die Ange-  
klagten sollten überlegen, ob sie in Westberlin oder  
Westdeutschland solche Aussichten haben. Es kommt  
aber ferner hinzu, daß die Deutsche Demokratische Re-  
publik der erste deutsche Friedensstaat ist und dem  
sozialistischen Lager angehört, wo jedem Mitglied der  
Gesellschaft entsprechend seinen Fähigkeiten ein Ar-  
beitsplatz gesichert ist.

Das illegale\* Verlassen der DDR ist ein Verrat an der  
sozialistischen Entwicklung und zugleich eine Unter-  
stützung der Kriegsvorbereitungen in Westdeutschland,  
da solche Erscheinungen von der westdeutschen Propa-  
ganda zum Anlaß genommen werden, gegen die DDR  
zu hetzen.

Für ein solches Verhalten müssen die Angeklagten  
entsprechend zur Verantwortung gezogen werden. In  
Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft ist auch  
das Gericht der Auffassung, daß der Angeklagte Wal-  
ter A. die größere Schuld trägt als seine Ehefrau und  
daß er deshalb auch höher bestraft werden muß. Der  
Angeklagte hatte sich schon während der Strafver-  
bütung mit dem Gedanken befaßt, die DDR illegal zu  
verlassen und hat nach Auffassung des Gerichts seine  
Ehefrau dazu überredet. Das Gericht verurteilte die An-  
geklagten daher antragsgemäß und zwar den Ange-  
klagten Walter A. zu einer Gefängnisstrafe von 5 Mo-  
naten und die Angeklagte Eva A. zu einer Gefängnis-  
strafe von 3 Monaten.

gez. Frommknecht

gez. Jeschke

gez. Senf

## DOKUMENT 201

### Urteil des Kreisgerichts Stendal

vom 21. Februar 1961

Die Angeklagten E. und W. D. werden wegen Vorbe-  
reitung des illegalen Verlassens der DDR nach § 8  
Abs. 1 und 3 des Paßgesetzes in der Fassung vom 11. 12.  
1957 in Tateinheit mit versuchter illegaler Ausfuhr von  
Zahlungsmitteln nach §§ 1 und 12 der Anordnung über  
die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23. März  
1949 in Verbindung mit § 73 StGB zu je

acht Monaten Gefängnis

verurteilt.

Die Untersuchungshaft seit dem 21. Oktober 1960 wird  
beiden Angeklagten auf die erkannte Strafe angerech-  
net.

Die dem Staatshaushalt entstandenen Auslagen, ein-  
schließlich der des Rechtsmittelverfahrens, haben die  
Angeklagten zu tragen.

Aus den G r ü n d e n :

.....

Die Angeklagte E. D. hat in Dortmund eine Tante, wel-  
che dort Eigentümerin eines Hausgrundstücks mit Gar-  
ten ist. Diese Tante beeinflusste die Angeklagte bei Be-  
suchen in Westdeutschland dahingehend, mit ihrem  
Ehemann illegal die Deutsche Demokratische Republik  
zu verlassen und nach Dortmund zu kommen, wo beide  
ihr Hausgrundstück erhalten sollten. Anlässlich der Be-  
erdigung des Onkels der Angeklagten in Dortmund  
wurde schließlich beschlossen, daß die beiden Angeklag-  
ten am 22. Oktober 1960 illegal die Republik verlassen  
sollten. Dann trafen die beiden Angeklagten folgende  
Vorbereitungen: Die Angeklagte E. D. schickte etwa 8  
Pakete mit Wäsche und Bekleidungsstücken zu ihrer  
Tante nach Dortmund. Der Angeklagte W. D. verkaufte  
seinen Personenkraftwagen für 4000,— DM und ver-  
anlaßte, daß die Angeklagte E. D. diesen Betrag zu  
ihren Verwandten nach Berlin-Lichtenberg brachte.  
Dieses Geld sollte in Westberlin zum Schwindelkurs  
umgetauscht werden. Weiterhin hat die Angeklagte  
noch insgesamt 2500,— DM ihren Eltern zur Aufbewah-  
rung gegeben. Beide Angeklagten verkauften ihr Klav-  
ier und brachten den Rest ihrer Wäsche zur Mutter  
der Angeklagten. Die im gleichen Verfahren rechtskräf-  
tig verurteilten M. und A. St. kauften verschiedene Mö-  
belstücke von den Angeklagten ab. Sie erhielten wei-  
terhin den Auftrag, nach dem illegalen Verlassen durch  
die Angeklagten an diese nach Westdeutschland Beklei-  
dungsstücke und Wäsche nachzuschicken. Die 7jährige  
Tochter der Angeklagten befand sich bereits seit dem  
19. Oktober 1960 bei Verwandten im demokratischen  
Sektor Berlins.

Durch dieses Verhalten haben sich beide Angeklagten  
einer Vorbereitung zum illegalen Verlassen der Deut-  
schen Demokratischen Republik nach § 8 Abs. 1 und 3  
des Paßgesetzes vom 11. 12. 1957 schuldig gemacht. Sie  
haben verschiedene Handlungen vorgenommen, die das  
Ziel hatten, ohne erforderliche Genehmigung das  
Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik  
illegal zu verlassen. Derartige Handlungen sind Vorbe-  
reitungshandlungen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Paß-  
gesetzes n. F.

.....

Durch dieses Verhalten haben beide Angeklagten  
gleichzeitig die §§ 1 und 12 der Anordnung über die  
Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23. März  
1949 verletzt. Sie haben einen Geldbetrag in Höhe  
von 4000,— DM in den demokratischen Sektor von  
Berlin gebracht, von wo dieses Geld nach Westberlin  
verbracht und zum Schwindelkurs umgetauscht wer-  
den sollte. Diese Handlung ist neben der Vorbereitung  
zum illegalen Verlassen der DDR gleichzeitig ein ver-  
suchtes illegales Ausführen von Zahlungsmitteln der  
Deutschen Notenbank. Das in den demokratischen  
Sektor von Berlin zu Verwandten der Angeklagten ge-  
brachte Geld war dazu bestimmt, illegal nach West-  
berlin ausgeführt zu werden.

.....

Das strafbare Verhalten der Angeklagten ist im be-  
sonderen Maße gesellschaftsgefährlich und moralisch  
politisch verwerflich. Die beiden Angeklagten hatten in  
unserem Staat der Arbeiter und Bauern eine gesicherte  
Existenz. Ihnen standen alle Wege offen, sich in jeder  
Hinsicht, insbesondere beruflich weiterzubilden und  
weiterzuentwickeln. Um die eigentliche Gesellschafts-  
gefährlichkeit von Paßverstößen richtig zu erkennen,  
muß man davon ausgehen, daß von den beiden in  
Deutschland existierenden Staaten allein die Deutsche  
Demokratische Republik der einzig rechtmäßige Staat  
des deutschen Volkes ist. Der Staat der Arbeiter  
und Bauern baut systematisch und allseitig die sozialisti-  
sche Gesellschaftsordnung auf, er vertritt dadurch die